



RA-MICRO Software AG, Washingtonplatz 3, Cube Berlin, 10557 Berlin

RA-MICRO Software AG
Washingtonplatz 3
10557 Berlin
Tel. +49 (0) 30 435 98 500
Mail info@ra-micro.de

29.03.2022

Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung einiger Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit – COM(2021) 759 final

5-Punkte-Katalog zur Einbringung in das europäische Gesetzgebungsverfahren

Verteiler:

Europäische Kommission
Europäisches Parlament
Rat der Europäischen Union
Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU
Vertretungen der Länder
Europäischer Datenschutzbeauftragter (EDSB)
Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)

Hintergrund zum Verfasser:

RA-MICRO ist Marktführer für Kanzleisoftware in der Bundesrepublik Deutschland und bietet zusammen mit seinen bundesweiten Partnern die technisch-organisatorische Grundlage für knapp 20.000 Kanzleien jeder Kanzleigröße und Organisationsform. Mit Beginn der durch die Pandemie steigenden Akzeptanz für den Einsatz von Videokommunikation wurde eine völlig neue, moderne und mit höchsten Sicherheitsstandards entsprechende Videokonferenzsoftware entwickelt. Im Ergebnis hat sich die europäische Videokonferenzlösung *vOffice* etabliert, die auf eine sichere und datenschutzkonforme Kommunikation zwischen Berufsträgern, mit Mandanten, zum Einsatz in Behörden und zur Durchführung von Videogerichtsverhandlungen spezialisiert ist.

Der Verfasser der Stellungnahme, Rechtsanwalt Dr. Stefan Rinke, ist Rechtsanwalt in einer deutsch-französischen Anwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und Paris. Seine Promotion bewegte sich im Bereich des Europäischen Zivilprozessrechts. Rechtsanwalt Dr. Rinke hat als Justiziar für RA-MICRO die Produktentwicklung und Markteinführung von *vOffice* begleitet.

Kurzzusammenfassung:

Es wird Bezug genommen auf den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung einiger Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit, COM(2021) 759 final (im Folgenden als „Kommissionsvorschlag“ bezeichnet).

Der Entwurf wird als wichtige Weichenstellung für eine weitere Digitalisierung und Fortentwicklung auch des grenzüberschreitenden Elektronischen Rechtsverkehrs begrüßt. Der Fokus auf elektronische Kommunikation hat das Potential, die Rechtsakte der Europäischen Union in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen in ihrer praktischen Umsetzbarkeit zu stärken und damit dem *effet utile* der Rechtsakte zu dienen.

Mit der Expertise aus der Praxis wird auf folgende Regelungspunkte eingegangen und Empfehlungen abgegeben. Art. 7 und 8 des Kommissionsvorschlags sehen den Einsatz von Videokonferenz im Rahmen von Anhörungen in Zivil- und Handelssachen sowie in Strafverfahren vor. Dazu schaffen die Vorgaben aus Art. 15 des Kommissionsvorschlags die Voraussetzungen dafür, dass eine sichere und datenschutzkonforme Umsetzung erfolgt.

Bereits im Rahmen der bundesdeutschen Bemühungen um die Schaffung eines bundesweiten Standards für Video-Gerichtsverhandlungen hat sich der Verfasser für RA-MICRO in Form eines 10-Punkte-Katalogs am Gesetzgebungsverfahren mit seiner [Stellungnahme](#) an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) beteiligt.

Aus dieser Expertise heraus ist das Thema Sicherheit der entscheidende Faktor für die Akzeptanz und den Erfolg etwaiger Digitalisierungsschritte. Es werden daher bereits auf Verordnungsebene konkrete Standards angeregt, die für die Umsetzung und den Erfolg des Projekts von entscheidender Bedeutung sein können. Dies ist umso wichtiger, als dass die rechtliche wie tatsächliche Systemintegrität entscheidend dafür sein wird, wie sich die Digitalisierung im Europäischen elektronischen Rechtsverkehr durchsetzen wird.

Das gilt umso mehr, als dass zumeist eine besondere Sensibilität der Informationen vorliegt und mitunter die Verfahrensbeteiligten Berufsgeheimnisträger sind. Im Interesse einer funktionierenden Rechtspflege werden daher Vorgaben in Bezug auf eine qualitative Sicherheitsarchitektur empfohlen.

Außerdem wird angeregt, die unterschiedlichen Regelungsgehalte der Verordnung miteinander zu verzahnen, um so die Aspekte der Kommunikation zwischen den Behörden bereits in ihren rechtlichen Rahmenbedingungen mit den Möglichkeiten der Videokonferenztechnik eng zu verknüpfen. Wenn beides im Zusammenhang gesehen wird, können die Verfahrensbeteiligten mittels beider Aspekte vollständig digitalgestützt agieren.

Beide vorstehenden Grundanliegen werden nachstehend in einen 5-Punkte-Katalog formuliert, um konkrete Aspekte aufzugreifen.

5-Punkte-Katalog:

1. Die Einrichtung eines **dezentralen IT-Systems nach Art. 2 bis 6 des Kommissionsvorschlags**. Der Betrieb des für die Videotechnologie erforderlichen IT-Systems sollte auf der lokalen IT-Infrastruktur der jeweiligen Mitgliedstaaten laufen, was quasi einer „On-Premises“-Variante gleichkäme. Das betrifft insbesondere die für eine Videokommunikation eingesetzten Server-Kapazitäten, die damit allein durch ihre Lokalisierung unter der rechtlichen wie tatsächlichen Kontrolle der Mitgliedsstaaten verbleiben.

Es wird zusätzlich angeregt, festzuschreiben, dass auch die Pflege und Wartung der Systeme nur durch Dienstleister im Hoheitsbereich der Europäischen Union ausgeführt werden dürfen, um das dezentrale System effektiv vor einem drittstaatlichen Zugriff zu schützen.

2. Die grundsätzlichen Vorgaben für Datenschutz und -sicherheit in **Art. 15 des Kommissionsvorschlags** werden begrüßt. Zusätzlich sollte für den Datenverkehr insgesamt, sowohl in Bezug auf Dokumenten, Anträgen oder bei der Bild- und Tonübertragung, ausdrücklich eine Verschlüsselung vorgesehen werden. Dafür eignet sich zunächst für den Datenstrom selbst eine Transportverschlüsselung nach TLS-Standard. Dies allein genügt aber noch nicht, da die Dateninhalte im verschlüsselten Kanal offen verkehren würden. Daher ist die Verschlüsselung erst dann eine wirksame Absicherung, wenn **die Verbindung zusätzlich durch eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung abgesichert ist**.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Sicherheitsanforderung bereits Standard des elektronischen Rechtsverkehrs in der Bundesrepublik Deutschlands ist und der Kommissionsvorschlag ansonsten hinter dessen mittlerweile etablierten Standard zurückbleiben würde. Eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung entspricht auch dem Stand der Technik und sollte auch die technische Basis und damit die **Vertrauensbasis** von Videoverhandlungen sein.

3. In Bezug auf den Einsatz von Videokonferenztechnik in **Art. 7 und 8 des Kommissionsvorschlags** ist zusätzlich für das bilaterale Gespräch der Einsatz einer **Peer-to-Peer-Technologie (P2P)** erwogen werden. Dabei reduzieren sich die Serveraufgaben auf die bloße Herstellung der Verbindung (sog. Signaling), der Datenfluss des Videogesprächs selbst erfolgt dann jedoch ohne weitere Serverunterstützung nur zwischen den beteiligten Nutzergeräten. Die Kommunikationstechnik ermöglicht zusätzlich zu dem zuvor genannten Aspekt der Verschlüsselung des Datenverkehrs, dass sich die Daten schon gar nicht über Umwege (wenn auch nur über Server On-Premises) bewegen, sondern direkt und ausschließlich zwischen den Kommunikationspartnern.

Der Einsatz von **P2P-Technologie erhöht die Sicherheit des Systems nochmals signifikant und kann so für vertrauliche und höchstsensible Gespräche genutzt werden**, die im Einzelfall über das Maß der Konferenzsituation hinausgehen, etwa eine Beratung innerhalb des Spruchkörpers, Vergleichsverhandlungen der Beteiligten oder das Verteidigergespräch.

4. Unabhängig von jeder Software-Architektur steht die Frage der **internationalen Datenhoheit** als Maßstab jeder sicherheits- und datenschutzrechtlichen Bewertung. Denn selbst wer vollkommen autarke IT-Infrastrukturen bereitstellt, darf nicht dem Verdikt

ausgesetzt sein, dass ein drittstaatlicher Hersteller Hintertüren offenhalten muss. In Bezug auf das US-amerikanische Recht ist bekannt, dass der sog. Cloud-Act bzw. FISA 702 einen Eingriffsvorbehalt platzieren, was abstrahiert für jede drittstaatliche Software eine Gefahr darstellt, derer man sich im europäischen Justizraum nicht aussetzen sollte. Der **Einsatz eines drittstaatlichen Anbieters von Videokonferenz-Systemen ist daher auszuschließen**, europarechtlich gedeckt von den besonderen Sicherheitsinteressen der jeweiligen Justizsysteme. Europarechtskonform schließt das keinen unionsansässigen Anbieter aus, jedoch muss die Datenhoheit nicht nur technisch, sondern auf diesem Wege rechtspolitisch garantiert sein. Ein Videoverhandlungssystem eines europäischen Anbieters verhindert damit schon prinzipiell, dass Drittstaaten einen (aus EU-Sicht rechtswidrigen) Datenzugriff beanspruchen können, was letztlich mit dem Hintergrund der DS-GVO und der entsprechenden EuGH-Rechtsprechung die grundsätzlich (daten-)sicherste Struktur bietet.

5. Die Regelungen aus Kapitel II und III des Kommissionsvorschlags (Kommunikation zwischen Behörden) sollten verknüpft werden mit dem Einsatz von Videokonferenztechniken aus Kapitel IV (Anhörung mittels Videokonferenz oder einer anderen Fernkommunikationstechnologie). Dies bietet sich jedenfalls im Anwendungsbereich der professionellen Anwender an, wie es in der Bundesrepublik Deutschland bereits über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) vorhanden ist. Die beA-Infrastruktur kann damit nochmals eine Zugriffssicherung geben und die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit auf EU-Ebene insgesamt stärken.

Dabei sollte die **Übermittlung von Dokumenten integraler Bestandteil eines Videoverhandlungssystems sein**, insbesondere zur medienbruchfreien Übermittlung oder Verteilung von Dokumenten. Die Übermittlung sollte sicherheitstechnisch der eingangs genannten Sicherheitsarchitektur folgen, so dass es den Standards an eine sichere Übermittlung in nichts nachsteht.

Mit diesem fünf Maßnahmenpaketen wird eine sachdienliche Nachjustierung des Verordnungsentwurfes angeregt. Es wird verblieben mit dem Angebot, bei der weiteren Genese für Konsultationen zur Verfügung zu stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefan Rinke
Rechtsanwalt